

Satzung

des Vereins BIDKultur e.V. Biedenkopf

§ 1 – Name und Sitz –

Der Verein führt den Namen 'BIDKultur e.V. Biedenkopf'

Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg einzutragen.

Der Verein ist rechtlich unabhängig.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in und um Biedenkopf
- insbesondere in Form von Veranstaltungen in der Region;
- in partizipativen und/oder soziokulturellen Formaten;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kulturpflegerische Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. der AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein mit anderen künstlerisch/sozial tätigen Vereinigungen zusammenarbeiten und Unternehmen gründen bzw. sich an Einrichtungen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 – Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung außer dem Auslagenersatz für Ausgaben, die nach dieser Satzung möglich sind.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.
3. An das Vereinsvermögen darf kein Mitglied einen Anspruch erheben.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Anerkennung der Satzung und zustimmender Stellungnahme des Vorstandes.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, eine Begründung für eine Nichtaufnahme muss nicht gegeben werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.

In eigener Sache sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beteiligen und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Nicht-Mitgliedern ist die Teilnahme an nicht geschlossenen Vereinssitzungen gestattet.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Beschluss des Vorstands, sofern ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen und/oder die Satzung verstoßen hat. Das Mitglied hat dann das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden (Schriftführer und Beisitzer).

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, durch den zweiten Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister vertreten, jeweils einzeln.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird durch die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

Bis zur Ersatzwahl führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte übergangsmäßig weiter. Ebenso bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands übergangsmäßig im Amt.

Der Schatzmeister sollte mit den anderen Vorstandmitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sein.

Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 3 Tagen einzuberufen, Einladungen per E-Mail sind zulässig und ausreichend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend sind. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands sowie des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Wiederwahl des Vorstandes ist möglich, die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch einen zu wählenden Schriftführer zu führen und zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20 % der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, Einladungen per E-Mail sind zulässig und ausreichend.

Unabhängig von der Zahl der Erschienenen ist die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, diese Mitgliederversammlung kann zeitversetzt am gleichen Tag wie die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen wenn die Mehrheit der Erschienenen Mitglieder zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen an die Stadt Biedenkopf oder deren evtl. Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Abwicklung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 08.08.2016 in Kraft.